

Herausgeber: Drei Quellen-Verlag GmbH
Schiffgraben 36, 30175 Hannover
Tel (0511) 85 05 - 349, Fax (0511) 85 05 - 201
Email: vertrieb@drei-quellen-verlag.de

Redaktion: Anne Maria Zick
Tel (0511) 34 25 55, Fax (05 11) 348 0215
Email: rundblick@drei-quellen-verlag.de

Bezugspreis 111,- € im Quartal, Z.-Nr. H 2871
Erscheinungsweise reg. 5 x wöchentlich
Internet: www.rundblick-niedersachsen.de



Jahrgang 2015/Nr. 081

29. April 2015

OVG Lüneburg muss sich mit Jagdzeiten befassen

(rb) Hannover/Lüneburg. Die umstrittene Jagd- und Schonzeitenverordnung, die Landwirtschaftsminister Christian Meyer im vergangenen Herbst neu geregelt hat, landet jetzt vor Gericht. Neun Jäger und Grundeigentümer aus Niedersachsen haben Normenkontrollanträge beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg gegen die seit Oktober 2014 geltenden Verbote und Einschränkungen auf den Weg gebracht. Unterstützt werden sie vom Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN) und von der Landesjägerschaft (LJN); zusammen vertreten sie ca. 300 000 Mitglieder. Die Antragsteller wollen die neue Verordnung zumindest in Teilen für unwirksam erklären lassen, da diese ihres Erachtens gegen höherrangiges Recht verstößt. Überprüft werden soll u.a., ob das Jagdverbot für den Dachs im Monat August, die Streichung der Jagdzeit bei Blässhuhn, Saat- und Blässgans sowie die umfassenden Einschränkungen bei der Bejagung des Wasserfederwildes in Vogelschutzgebieten rechtlich haltbar sind. Clemens H. Hons, Justiziar der LJN, sieht dafür weder eine wildbiologische noch eine wissenschaftliche Begründung. Das Jagdrecht sei an das Eigentum gebunden. Daher müsse nicht die Jagdausübung begründet werden, sondern umgekehrt deren Einschränkung, sagt ZJEN-Geschäftsführer Peter Zaninit. Es finde keinerlei Jagd auf besonders geschützte Arten statt. Die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes bedeute keineswegs, dass dort nicht gejagt werden dürfe. In der Vogelrichtlinie etwa werde die Legitimität der Jagd auf Gänse oder Enten als eine Form der nachhaltigen Nutzung voll anerkannt, wenn diese Tiere in ausreichender Zahl vorhanden seien, führen LJN und ZJEN an. Im Vorfeld der neuen Verordnung sei wiederholt auf deren „Fehlleistungen“ hingewiesen worden. Da Argumente und konstruktive Vorschläge von Jägern und Grundeigentümern im Landwirtschaftsministerium keinerlei Berücksichtigung gefunden hätten, bleibe den Verbandsmitgliedern nur die Möglichkeit der rechtlichen Auseinandersetzung, heißt es.